

Liste Schädlingsbekämpfungsmittel

Fassung vom 21.12.09

Die hier aufgeführten Mittel sind nicht zugelassen für den Landwirtschaftsbetrieb. Bei Schädlingsbefall sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb nur die in der Hilfsstoffliste aufgeführten Substanzen zugelassen. Alle anderen Mittel dürfen nicht vom Bauern selber eingesetzt werden, auch nicht für die lokale Behandlung. Für den Fall, dass sie notwendig werden sollten, müssen sie von Bio Suisse fallspezifisch bewilligt werden und die Bekämpfung hat durch eine von Bio Suisse anerkannte Firma zu erfolgen.

Die vorliegende Liste gilt für Lagerung und Verarbeitung und ist Anhang der Bio Suisse Weisung „Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung“, wo auch die Vorgaben und Einschränkungen für die Anwendung dieser Wirkstoffe festgelegt sind. Diese müssen zwingend berücksichtigt werden. Die vorliegende Liste wird durch die Markenkommission Verarbeitung und Handel (MKV) verabschiedet und laufend der aktuellen Situation (z.B. amtliche Zulassungen) angepasst.

Lokale Bekämpfungen: Köder und Insektenfallen

Zur Bekämpfung von Nagern sind stationäre Köder mit Rodentiziden (Cumarine, Warfarin, Bromadiolon, Difenacoum, Brodifacoum, Chlorphacinon) zugelassen, sofern sie in der Schweiz registriert sind (CHZxx-Nr.). Lokale Bekämpfungen von Insekten mit Insektenfallen und stationären Ködern (z. B. Gelköder, Schabengele) sind zugelassen.

Knospe-Produkte dürfen unter keinen Umständen mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen. Die Bekämpfungsmassnahmen sind zu dokumentieren.

Lokale Bekämpfungen: Sprühprodukte

Für die lokale Bekämpfung mit Sprühprodukten/Schlupfwinkelbehandlungen kommen folgende Wirkstoffe in absteigender Priorität in Frage:

Wirkstoff	Bemerkungen
1. Naturpyrethrum ohne und mit Zusatz von Piperonylbutoxid (Synergist)	Sesamöl soll als Ersatz für den Synergisten Piperonylbutoxid vorgezogen werden.
2. Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u. a. ¹	Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt. ²

¹ Bio Suisse kann Chlorpyrifos mikroverkapselt, das bis jetzt erlaubt war, nicht weiter zulassen, weil es nach der EU-Biozid-Verordnung nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf, Reste an Lager dürfen aber noch aufgebraucht werden.

² Aerosolprodukte enthalten in der Regel lösungsmittelbasierte Formulierungen und durch die viel feineren und schwebfähigeren Tröpfchen ist die Gefahr von Rückständen gegeben.

Vernebelungen

Für die Vernebelung von leeren Räumlichkeiten kommen folgende Wirkstoffe in absteigender Priorität in Frage:

Wirkstoff	Bemerkungen
1. Naturpyrethrum ohne und mit Zusatz von Piperonylbutoxid (Synergist)	Wartefrist bei ausreichender Belüftung: mindestens 24 h; Sesamöl soll als Synergist Piperonylbutoxid vorgezogen werden
2. Dichlorvos	Wartefrist bei ausreichender Belüftung: mindestens 24 h

Begasungen

Für die Begasung von leeren Räumlichkeiten kommen folgende Wirkstoffe in Frage:

Wirkstoff	Bemerkungen
Phosphorwasserstoff	Wartefrist ab Freigabe (= Unterschreiten der MAK): mindestens 24 h
Sulfuryldifluorid	Wartefrist ab Freigabe (= Unterschreiten der MAK): mindestens 24 h

Zu beachten besonders bei Vernebelungen und Begasungen: Checkliste Sorgfaltspflicht.